

FRG 29



Landgericht Hamburg

Urteil

RK = 2/2 / 3/28
MRTM

23 O 187/85

Geschäfts-Nr.:
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Verkündet

am **30. Dezember 1985**

Wolke
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In der Sache

der Firma Multitrade B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des Staates Holland, vertreten durch den Geschäftsführer,

**Postbus 5113, 1410 AC Naarden, Niederlande,
Antragstellerin,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

Dr. Hans-Dietrich Freyer pp., 2000 Hamburg 36,

g e g e n

**die Firma COMEC In- und Export GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Cesar José Bus de Carvalho,**

Neuer Wall 25, 2000 Hamburg 36,

Antraggegnerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

Dr. Max Scherzberg pp., 2000 Hamburg 36,

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 3

für Handelssachen, auf die mündliche Verhandlung

vom 10. Dezember 1985,

durch:

1. Vorsitzender Richter am Landgericht Hadenfeldt
2. Handelsrichter Schultz,
3. Handelsrichter Siebke

für Recht:

Der Antrag, den Berufungsschiedsspruch des Schiedsgerichts der Nederlandse Vereniging voor de Koffiehandel in Amsterdam vom 31. Dezember 1984 ^{Arb. Nr. 648/84} für vollstreckbar zu erklären, wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung der Antragsgegnerin in Höhe von DM 6.000,-- vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Mit der Behauptung, die Antragsgegnerin habe von ihr Kaffee gekauft, nahm die Antragsstellerin die Antragsgegnerin vor dem Schiedsgericht der Nederlandse Vereniging voor de Koffiehandel in Amsterdam auf Schadensersatz in Anspruch. Das erstinstanzliche Schiedsgericht wies die Klage ab, das Berufungsschiedsgericht gab ihr statt. Es stellte sich auf den Standpunkt, die Antragsgegnerin müsse sich das Handeln der Firma Hertling, die auf Käuferseite aufgetreten war, nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zurechnen lassen. Das Berufungsschiedsgericht

amtete mit fünf Schiedsrichtern, mit Ausnahme des Obmannes handelte es sich um Mitglieder der genannten Vereinigung. Die Antragstellerin ist ebenfalls Mitglied der Vereinigung, nicht jedoch die Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin beantragt,
den Schiedsspruch in der Berufungsinstanz des Schiedsgerichts der Nederlandse Vereniging voor de Koffiehandel in Amsterdam vom 31. Dezember 19 für vollstreckbar zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie wendet u. a. ein, wegen der Besetzung des Oberschiedsgerichts beruhe dessen Schiedsspruch auf einem unzulässigen Verfahren.

Ergänzend wird auf die gewechselten Schriftsätze gemäß Anlagen verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Antrag ist nicht gerechtfertigt.

Die Frage, ob der Berufungsschiedsspruch anzuerkennen ist, beurteilt sich nicht nach dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, weil die Schriftform gemäß Artikel 2 des Übereinkommens nicht gewahrt ist.

Eine schriftliche Vollmacht zum Abschluß des Schiedsabrede hat die Antragsgegnerin der Firma Hertling nicht erteilt. Ob das zur Wahrung der Form des Artikel 2 erforderlich gewesen wäre (vgl. dazu die Ausführungen von Walter, RI 1980/701),

kann dahinstehen, denn jedenfalls kann von einer von der Antragsgegnerin unterzeichneten Schiedsabrede dann nicht gesprochen werden, wenn die Antragsgegnerin allenfalls nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht für den Vertreter haftet. In solchen Fällen handelt die Partei der Schiedsabrede nicht mehr, wie eine Unterzeichnung erfordert, vielmehr wird ihr nur ein Untertun zugerechnet, nämlich daß sie nicht eingeschritten sei gegen ein Handeln des "Vertreters", welches sie hätte erkennen und verhindern können.

Ist aber die Schriftform gemäß Artikel 2 des Übereinkommens nicht eingehalten, so ist das Übereinkommen nicht anwendbar (OLG Düsseldorf in ANW 1972/478, Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsbarkeit Rz. 124, Habscheid KT 1973/236, 237, Mezger NJW 1962/282, Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, Seite 346, 347).

Ist danach eine Anerkennung nach dem genannten Übereinkommen nicht möglich, so schließt das eine Anerkennung nach den Bestimmungen der ZPO nicht aus, wie Artikel 7 des Übereinkommens besagt. Einer Anerkennung nach den Bestimmungen der ZPO steht jedoch entgegen, daß nach § 1044 Abs. 1 Ziffer 2 eine Anerkennung nicht in Betracht kommt, wenn der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Ein solcher Verstoß ist im vorliegenden Fall gegeben:

Jedes Schiedsgericht muß, da es Rechtsprechung ausübt, die Gewähr dafür bieten, daß es unabhängig und überparteilich ist. Diesem Anspruch genügt ein Verbandsschiedsgericht, also auch das Schiedsgericht der Nederlandse Vereniging voor de Koffiehandel nicht, wenn es überwiegend (OLG Karlsruhe NJW 19

1036) oder ausschließlich mit Verbandsmitgliedern besetzt in einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied des Verbandes entscheiden soll. Die Kammer schließt sich insoweit - auch in der Begründung - den Auffassungen des Bundesgerichtshofes (BGH 51/255) und des Schweizerischen Bundesgerichtes (NJW 1955/519, ferner z.B. BGE 97 I 490) an und folgt nicht der gegenteiligen Meinung des OLG Hamburg in MDR 1975/409 mit zustimmender Anmerkung von Bettermann).

Eine Schiedsabrede, die die Entscheidung durch ein Verbandsschiedsgericht in einem Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und einem Nichtmitglied vorsieht, verstößt nicht nur gegen zwingendes Recht (BGH a.a.O.), sondern überdies gegen den ordre public (Schweizerisches Bundesgericht a.a.O.), denn die Grundsätze der Gleichberechtigung der Parteien bei der Bestellung des Schiedsgerichts - Prinzip der Waffengleichheit - und der Unbefangenheit des Schiedsgerichts gegenüber beiden Parteien gehören zu den elementaren Grundsätzen des Schiedsgerichtsrechts.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 709 ZPO.

Hadenfeldt

Schultz

Siebke



Ausgefertigt

Urkundsbeamter

Wacker

Geschäfts-Nr. (bei allen Schreiben angeben)	Ihr Zeichen	Zimmer d. Gesch. Stelle	Fernspr. (Durchw.)	Datum
23 D 147/85		742	* 34 97 - 2680	10. Dez. 1985

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Firma Teck Hock & Co. (PTE) Ltd.,

Eingegangen
Zustellung
11. 12. 1985

Abh. Beschw.
17/25.12.1985

Antragstellerin

Kläger x x

Prozeßbevollmächtigte(x): Rechtsanwälte Segelken & Suchopar, 2000 Hamburg 13,

gegen

Firma Cobec Im- und Export GmbH,

Antragsgegnerin,

Beklagte

Prozeßbevollmächtigte(x): Rechtsanwälte Scherzberg & Undritz, 2000 Hamburg 36,

beschließt das Landgericht Hamburg, Kammer 3 für Handelssachen, durch
d. Vorsitzenden) Richter am Landgericht Hadenfeldt als Vorsitzender
und die Handelsrichter Schultz und Siebke:

- I. Die Entscheidung über den Antrag vom 15. August 1985 wird ausgesetzt, bis über die von der Antragsgegnerin in den Niederlanden erhobene Nichtigkeitsklage entschieden ist.
- II. Der Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Sicherheit zu leisten, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Entscheidung zu 1. der Beschlußformel entspricht dem übereinstimmenden Antrag beider Parteien.

Der darüber hinaus von der Antragstellerin gestellte Antrag, die Antragsgegnerin zur Sicherheitsleistung zu verpflichten, ist unbegründet.

Eine solche Möglichkeit sieht nur das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 in seinem Artikel 6 vor, das jedoch nicht anwendbar ist, weil die Schriftform gemäß Artikel 2 nicht gewahrt ist.

Eine schriftliche Vollmacht zum Abschluß der Schiedsabrede hatte die Antragsgegnerin der Firma Hertling nicht erteilt. Ob das zur Wahrung der Form des Artikel 2 erforderlich gewesen wäre (vgl. dazu die Ausführungen von Walter, RIW 1982/701), kann dahinstehen, denn jedenfalls kann von einer von der Antragsgegnerin unterzeichneten Schiedsabrede dann nicht die Rede sein, wenn sie allenfalls nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht für den Vertreter haftet. In solchen Fällen handelt die Partei der Schiedsabrede nicht mehr, wie es eine Unterzeichnung erfordert, vielmehr wird ihr nur ein Unterlassen zugerechnet, nämlich daß sie nicht eingeschritte sei gegen ein Handeln des "Vertreters", welches sie hätte erkennen und verhindern können.

Ist aber die Schriftform nach Artikel 2 des Übereinkommens nicht gewahrt, so ist das Übereinkommen und mithin auch

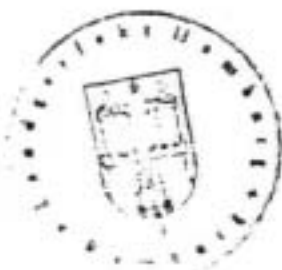
dessen Artikel 6, auf den die Antragstellerin ihren Antrag stützt, nicht anwendbar (OLG Düsseldorf in AWD 1972/478, Schlosser, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit Rdz. 124, Habscheid KTS 1973/236, 237, Mezger NJW 1962/282, Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 346 347).



Hadenfeldt

Schultz

Siebke



Ausgefertigt
als Urkundsbewahrer der Geschäftsstelle
Justizangestellte



WWW.NEWYORKCONVENTION.ORG